

Gartenordnung der Gartenanlage „Am Sonnenhang“ e.V. Altenburg



0. Vorwort

Die Neufassung der Rahmenkleingartenordnung des Regionalverbandes Altenburger Land vom Mai 2021 ist verbindlich für die dem Regionalverband angeschlossenen Kleingartenvereine sowie für Kleingartenvereine die vom Regionalverband verwaltet werden. Regelungen in den bestehenden Gartenordnungen der Vereine dürfen dieser Rahmenkleingartenordnung und dem Bundeskleingartengesetz nicht entgegenstehen. Ziele und Aufgaben des Kleingartenwesens werden nur dann in hoher Qualität verwirklicht, wenn alle Kleingartenvereine des Regionalverbandes gemeinschaftlich zusammenarbeiten, ihre Parzellen ordnungsgemäß im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaften und damit zur Gestaltung einer gesunden, naturnahen und klimaschonenden Umwelt beitragen. Regelungen in den bestehenden Gartenordnungen der Vereine dürfen dieser Rahmenkleingartenordnung und dem Bundeskleingartengesetz nicht entgegenstehen. Jeder Verein hat die Pflicht, eine Kleingartenordnung für seinen Verein zu beschließen. Auf dieser Grundlage wird die bestehende Gartenordnung der Gartenanlage „Am Sonnenhang“ e.V. neu gefasst. Die spezifischen Regelungen der bisherigen Gartenordnung werden inhaltlich unverändert übernommen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Kleingartenanlagen sind Bestandteil des öffentlichen Grüns der Kommunen. Sie sind Stätten sozialer Beziehungen, von Naturerlebnissen und sinnvoller Freizeitgestaltung der Menschen unterschiedlicher gesellschaftlichen Gruppen im Kleingartenbereich.

Es ist Aufgabe und Verantwortung der Vorstände, die kleingärtnerische Betätigung im Sinne der Gesunderhaltung, der Freizeitgestaltung und Erholung ihrer Mitglieder zu fördern und dafür die entsprechenden Bedingungen zu schaffen. Pachtverhältnisse und Gemeinschaftsinteresse erfordern daher eine enge Zusammenarbeit und weitgehende Interessenübereinstimmung innerhalb der Mitgliedschaft eines Vereines auf allen Ebenen.

Sie zu regeln und zu garantieren erfordert, nach den Normen des Vereins- bez. Pachtrechtes zu handeln. Dem Verein obliegt es, im Rahmen seiner Möglichkeiten und unter Wahrung zutreffender gesetzlicher und satzungsrechtlicher Bestimmungen, dieser Vorgabe Rechnung zu tragen. Diese Aufgabe erfordert von allen Mitgliedern eine vertrauensvolle Zusammenarbeit, ordnungsgemäßes Verhalten im Rahmen der bestätigten Satzung und Durchsetzung des Prinzips der Gleichbehandlung und gegenseitigen Rücksichtnahme.

II. Besondere Bestimmungen

§ 1 Zweck und Verwaltung der Kleingartenanlagen

- (1)** Die Erhaltung und Förderung des Kleingartenwesens ist die vordringlichste Aufgabe des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den spezifischen Charakter einheitlich zu wahren und eine sinnvolle kleingärtnerische Nutzung gemäß § 1 BKleingG zu sichern.
- (2)** Die Belange des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes sind stets zu beachten. Die geltenden Bestimmungen und Regelungen der Kommunen sind zu berücksichtigen.
- (3)** Im Interesse jeden einzelnen Mitgliedes und zum Wohle der Gemeinschaft sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes für alle Mitglieder verbindlich.
- (4)** Daraus resultierende Aufgaben und Aufträge sind eigenständig von den Mitgliedern zu realisieren. Die Handlungen der gewählten Funktionsträger sind zu unterstützen.

- (5) Auflagen und Bestimmungen, die den Vereinen aus geltenden Pachtverträgen sowie mit den Bebauungs- und Flächennutzungsplänen der Kommunen gemacht werden, sind für den Unterpächter und seine Parzelle verbindlich.
- (6) Zur Absicherung der personellen Besetzung des Vorstandes und der Revisionskommission können Ehepartner und Lebenspartner der Vereinsmitglieder Funktionen im Vorstand und der Revisionskommission übernehmen, Vorsitzender und Stellvertreter sind davon ausgenommen.

§ 2 Kleingärtnerische Nutzung und Gestaltung des Gartens

- (1) Die kleingärtnerische Nutzung umfasst die Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und die Erholungsnutzung der Kleingärten.
- (2) Jeder Kleingärtner trägt zum Erhalt des Sozialcharakters des Kleingartenwesens bei. Dazu gehört, dass die Laube nach Größe und Ausstattung der kleingärtnerischen Nutzung untergeordnet ist.
- (3) Deshalb gilt als Orientierung für die Gestaltung und Nutzung einer Parzelle in der Kleingartenanlage die Drittelteilung, d. h.:
 - ein Teil Obst- und Gemüseanbau
 - ein Teil Ziersträucher und Blumen
 - ein Teil Laube, Freisitz, Rasen- und Spielflächen.

Diese Orientierung auf die Drittelteilung entspricht der Umsetzung des Urteils des BGH vom 17.06.2004 (AZ: III ZR 281/03). Das bedeutet, dass **mindestens ein Drittel** der Fläche für den Obst- und Gemüseanbau einzusetzen **ist**.

Diese Verpflichtung aus der Rahmenkleingartenordnung muss auch in den aktuellen Unterpachtverträgen, die zwischen den Vereinen und den einzelnen Pächtern geschlossen sind bzw. werden, festgehalten sein.

- (4) Der Kleingärtner darf die Gartenfläche nicht einseitig mit Kulturen, wie nur Rasen, Obstbäumen, Ziersträuchern, Feldkulturen etc. nutzen oder bepflanzen. Der Charakter des Kleingartens ist stets zu wahren.
- (5) Bei der gesamten Nutzung, Bepflanzung und Bebauung sowie Errichtung von Kompostanlagen hat jeder Kleingärtner auf seinen Nachbarn Rücksicht zu nehmen. Äste oder Zweige, die für den Nachbarn schädigend oder störend wirken, sind zu beseitigen.
Die festgelegten Grenzabstände (siehe Anlage 2) sind einzuhalten.
- (6) Jeder Kleingärtner hat das Recht, seinen Kleingarten unter Berücksichtigung des § 1 BKleingG und des Gesamtbildes der Anlage nach seinen Ideen und Vorstellungen zweckmäßig zu gestalten.
- (7) Mit der Nutzung eines Kleingartens übernimmt der Kleingärtner die Verantwortung für eine sachgerechte Nutzung des Bodens und die Erhöhung seiner Fruchtbarkeit. Er ist für die Pflege und den Schutz von Natur und Umwelt verantwortlich.
- (8) Ziel der kleingärtnerischen Bodennutzung ist der Anbau eines breiten und vielfältigen, der Eigenversorgung entsprechenden Sortiments an Gemüse, Obst, Blumen und Zierpflanzen.
- (9) Anpflanzungen von hochwachsenden Laub- und Nadelgehölzen sowie Bäume mit Waldbaumcharakter, die im ausgewachsenen Zustand drei Meter Höhe überschreiten, sind im Kleingarten nicht zulässig.
- (10) Die Regelungen des BKleingG haben Vorrang gegenüber kommunalen Baumschutzsatzungen. Die Vorstände der KGV haben nach Absprache mit den kommunalen Verwaltungen verbindliche Regelungen über den Erhalt bez. Rodung der Baumbestände in Kleingartenanlagen zu treffen.

- (11)** Auf die Anpflanzung giftiger oder sonstiger gefährlicher Pflanzenarten ist zu verzichten, insbesondere in der Nähe von Kinderspielflächen oder öffentlichen Grünanlagen. (siehe Anlage 1)
- (12)** Die Abgrenzung des Gartens zu den Gartenwegen erfolgt durch Bepflanzung mit einer Ligusterhecke, welche die Höhe von 1,20 m nicht überschreiten darf. Laut Festlegung der Rahmenkleingartenordnung sind Hecken innerhalb von KGA auf eine Höhe von **1,20 m** zu begrenzen, damit der Einblick in den Kleingarten, auf der Basis der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit, erhalten bleibt.
Die dazu erforderlichen regelmäßigen schonenden Form- und Pflegeschnitte können nach Kontrolle auf Lebens- oder Niststätten von Tieren während der Vegetationsperiode durchgeführt werden. Radikales Zurückschneiden ist entsprechend Bundesnaturschutzgesetz in der Zeit vom 1. März bis 30. September nicht gestattet. Die Hecke muss auf dem Gartengrundstück wachsen und darf die außen angrenzenden Abflussrinnen und Gartenwege nicht überdecken bzw. schmälern.
- (13)** Grenzbepflanzungen zum Nachbar sind nicht zulässig. Bereits bestehende Grenzbepflanzungen dürfen 1,80 m nicht übersteigen und sind spätestens bei Gartenabgabe zu entfernen.
Hecken oder Koniferen, die als Sichtschutz gepflanzt sind, dürfen eine Höhe von 1,80 m nicht überschreiten. Der Grenzabstand zum Nachbar von 1,50 m ist dabei einzuhalten. Wirkt sich Standort und Höhe eines Sichtschutzes schädigend oder störend für den Gartennachbar oder das Gesamtbild der Anlage aus, erfolgt eine individuelle Regelung in Abstimmung mit dem Vorstand.

§ 3 Tierhaltung

- (1)** Die Kleintierzucht und -haltung ist nicht Bestandteil der kleingärtnerischen Nutzung nach Bundeskleingartengesetz und bis auf folgenden genannten Ausnahmen nicht erlaubt.
1. Durch die Mitgliederversammlung vor dem 03.10.1991 beschlossene Kleintierhaltung können nach § 1(1) Bundeskleingartengesetz § 20 a weitergeführt werden. Eine insoweit entstandene Berechtigung geht bei Pächterwechsel nicht auf den Nachfolger über.
 2. Der Vorstand legt im Einzelfall die einzuhaltenden Kriterien fest und überwacht die Einhaltung derselben. Die Errichtung von Volieren u. ä. ist genehmigungspflichtig durch den Vorstand.
 3. Die Haltung von Hunden und Katzen in den Kleingärten ist nicht erlaubt. Zum Besuch oder Aufenthalt in der Kleingartenanlage mitgeführte Hunde sind an der Leine zu führen bzw. gesichert im abgegrenzten Garten unterzubringen. Auch Katzen dürfen nicht frei herumlaufen und müssen nachweisbar, sofern diese mit in den Garten gebracht werden, kastriert sein. Verschmutzungen der Gemeinschaftsanlage durch Hunde- oder Katzenkot sind durch den Tierhalter sofort zu beseitigen.
 4. Die Haltung von Bienen ist zu fördern. Für Wildbienen und Insekten sollten Behausungsmöglichkeiten angeboten werden.

§ 4 Umwelt- und Naturschutz

- (1)** Jeder Pächter übernimmt mit der Pachtfläche persönliche Verantwortung für die Erhaltung und Pflege von Natur und Umwelt. Er trägt damit zur Verschönerung des Umfeldes und zur Erhöhung des Erholungswertes der Kleingärten bei.

- (2) Bei der Gestaltung und Nutzung von Kleingärten ist der Erhaltung, dem Schutz und der Schaffung von Biotopen eine gebührende Bedeutung beizumessen. In jedem Kleingarten sollten durch geeignete Maßnahmen die Lebensbedingungen für Vögel und andere Nützlinge geschaffen, erhalten und verbessert werden. Hecken können nach dem 28.02. des lfd. Jahres nach vorheriger Kontrolle auf Brutvögel einen Formschnitt erhalten.
- (3) Pflanzen- und Erntereste, Laub und sonstige kompostierbare Abfälle sind sachgemäß zu kompostieren. Das Anlegen eines Kompostplatzes innerhalb der Kleingartenanlagen regeln die Vereinsvorstände. Nicht kompostierbare Abfälle müssen nach den geltenden Bestimmungen entsorgt werden.
- (4) Das Verbrennen von Abfällen in Kleingärten ist laut Thüringer Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen verboten.

Als Alternative wird jährlich zum Zeitpunkt der Wasserabstellung und des Zählerablesens eine Entsorgung pflanzlicher Abfälle durch Bereitstellung eines Grünschnittcontainers für unsere Gartenmitglieder ermöglicht. Die Kostenumlage für den Container haben alle Mitglieder zu tragen, auch wenn sie diesen nicht nutzen.

Verbrennungen an einer offenen Feuerstelle (Lagerfeuer) sind nicht zulässig. Die brandschutzrechtlichen Vorschriften sind bei geschlossenen Feuern einzuhalten.

Beim Grillen ist darauf zu achten, dass die dadurch entstehende Rauchentwicklung die Gartenachbarn nicht belästigt und den Aufenthalt in der Gartenanlage nicht beeinträchtigt

- (5) Jeder Pächter hat die Pflicht, auftretende Pflanzenkrankheiten und Schädlinge sachgemäß zu bekämpfen. Dabei sind Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes anzuwenden.
- (6) Die Unkrautbekämpfung und Schädlingsbeseitigung sollten im Garten vor allem mit bewährten, umweltschonenden Methoden wie Hacken, Jäten usw. erfolgen. Auf die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist möglichst zu verzichten. Ist eine Anwendung unumgänglich, sind die Anwendungsvorschriften und Karenzzeiten unbedingt einzuhalten.
- (7) Pflanzenschutzmaßnahmen sind so durchzuführen, dass keine Bienenschäden auftreten sowie keine Beeinträchtigungen der Kulturen in Nachbargärten erfolgen.
Der Pächter ist verpflichtet, angrenzende Nachbarn rechtzeitig zu informieren.
- (8) Die Pflege angrenzender öffentlicher Bereiche der Anlage sowie angrenzendes Umfeld ist gemeinsames Anliegen der Mitglieder. Notwendige Arbeitsstunden legt der Vorstand fest. Im angrenzenden Gelände an die Gartenanlage ist das Entsorgen aller Art von Abfällen, auch von pflanzlichen Abfällen, ausdrücklich untersagt. Zuwiderhandlungen werden vom Vorstand entsprechend geregelt. Das eigenmächtige Fällen von Bäumen im Außenbereich ist untersagt. Erforderliche Pflegemaßnahmen an Bäumen, die eine Gefahr oder Beeinträchtigung für Kleingärten darstellen, sind mit dem Vorstand abzustimmen, damit notwendige Genehmigungen beim Eigentümer und den Behörden eingeholt werden können. Zuwiderhandlungen können erhebliche Ordnungsstrafen durch die örtlichen Behörden nach sich ziehen.

Im eigenen Interesse und im Hinblick auf die Kleingärtnergemeinschaft ist der Pächter verpflichtet, sich durch Teilnahme an fachlichen Veranstaltungen weiterzubilden. Sie dienen dem Ziel, die fachlichen Voraussetzungen zum naturgemäßen Gärtnern zu erwerben und zu erweitern.

- (9) Die für den Kleingarten geforderte Artenvielfalt schließt die Duldung von Wildkräutern ein. Wildkräuter sind oft die Nahrungsgrundlage für Nützlinge.

- (10) Der Kleingärtner bietet den im Garten vorkommenden Tierarten Nist- und Unterschlupfmöglichkeiten an. Dies sind z.B. Nistkästen, Bruthölzer für Insekten, Feuchtbiotope und Kleingewässer, Todholzhaufen, Trockenmauern u.a.

§ 5 Errichtung von Baulichkeiten und Zustimmungsverfahren

- (1) Für die Errichtung von Gartenlauben gilt § 3 des Bundeskleingartengesetzes. Diese umfassen 24 qm überdachte Fläche. Die Gartenanlage befindet sich auf aufgeschüttetem Gelände weswegen Baulichkeiten nur in Leichtbauweise errichtet werden dürfen.

Der beabsichtigte Bau einer Gartenlaube oder die beabsichtigte bauliche Erweiterung einer bereits bestehenden Gartenlaube, ist schriftlich beim Vereinsvorstand zu beantragen. Mit dem Bauantrag ist ein Lageplan der Parzelle, in dem der beabsichtigte Aufstellungsort der Gartenlaube und deren äußeren Abmaße ersichtlich sind, vorzulegen. Die Laube darf in ihren Abmaßen 24 qm, einschließlich überdachtem Freisitz, nicht überschreiten.

Bei einem Eingriff in eine bestandsgeschützte Baulichkeit, die vor dem 03.10.1990 errichtet wurde und die nach § 20 a Bestandsschutz hatte, obwohl diese größer als 24 qm war, geht dieser komplett verloren.

- (2) Durch einen späteren Anbau an die Gartenlaube oder das Anfügen einer Überdachung darf die nach § 3 BkleingG genannte Gesamtgröße der Baulichkeit von maximal 24 qm Grundfläche, einschließlich überdachtem Freisitz, ebenfalls nicht überschritten werden.

- (3) Mit dem Bau einer Gartenlaube bzw. eines Anbaues an eine bereits bestehende Gartenlaube darf erst begonnen werden, wenn eine durch den Verein erteilte schriftliche Zustimmung vorliegt.

Nach Fertigstellung des Rohbaus sowie des Ausbaues kontrolliert der Vereinsvorstand die Übereinstimmung zwischen tatsächlicher Bauausführung und Zustimmungsunterlagen. Festgestellte Abweichungen sind durch eine bauliche Umgestaltung zu korrigieren.

- (4) Bei der Errichtung oder Erweiterung einer Gartenlaube sind die nachbarrechtlichen Bestimmungen des Thüringer Nachbarrechtsgesetzes vom 22.12.1992 in seiner jeweils aktuellen Fassung gegenüber den angrenzenden, nicht mehr zum Pachtgelände gehörenden, Grundstücken zu beachten (Nachbargrundstücke). Im Hinblick auf die Beachtung von Abstandsflächen zu Nachbargartenparzellen innerhalb des Geländes der Kleingartenanlage gelten die Festlegungen dieser Rahmenkleingartenordnung.

- (5) Die Laube hat entsprechend den Bestimmungen des § 3 BkleingG der kleingärtnerischen Nutzung der Parzelle zu dienen und kann nach ihrer Beschaffenheit nur dem vorübergehenden Aufenthalt des Kleingärtners und seiner Familie dienen.

Die Laube und sonstigen Baulichkeiten sind in einem guten Zustand zu halten.

- (6) Ständiges Wohnen in der Laube ist nicht erlaubt. Ihre Ausstattung darf von daher auch nicht für ein dauerndes Wohnen geeignet sein. Das Installieren von Heizeinrichtungen ist in der Gartenlaube nicht gestattet.

- (7) Bestandsgeschützte Lauben können unverändert genutzt werden.

Der Bestandsschutz bleibt bei Pächterwechsel erhalten. Wird eine Gartenlaube oder ein anderes Gebäude abgerissen bzw. zerstört, erlischt der Bestandsschutz.

- (8) Für Neubauten von Gartenlauben gilt die Abmessung von 24 m² überdachter Fläche einschließlich Terrassenüberdachung. Strom- und Wasseranschluss in der Gartenlaube ist nicht gestattet. Die Gartenlaube ist in einfacher baulicher Ausführung zu erstellen.

- (9) Partyzelte, Pools, befestigte Grillplätze, Gewächshäuser, Feuchtbiotope, Kinderspieleinrichtungen bzw. Baumhäuser etc. sind mit Lageplan und einer Beschreibung des

Bauvorhabens beim Vorstand einzureichen. Nach schriftlicher Zustimmung des Vereinsvorstandes zu Größe und genauer Lage auf der Gartenparzelle kann der Pächter unter Berücksichtigung folgender Maßgaben solche Baulichkeiten errichten.

Gartennachbarn sollen vor einer etwaigen Zustimmungserteilung angehört werden. Ein Partyzelt bis maximal 4 m² Grundfläche kann ohne feste Bodenplatte über die Sommersaison aufgestellt werden.

- (10)** Ein transportables Badebecken, das nicht fest mit dem Boden verbunden ist bzw. nicht auf einer gegründeten Betonfläche steht, kann in einer Größe von 3,60 m Durchmesser und maximale Wandhöhe von 90 cm eingerichtet werden. Das ganze oder teilweise Eingraben von transportablen Badebecken ist nicht erlaubt.
- (11)** Ein künstlicher Teich kann bis zu einer Größe von 4 m² mit flachem Randbereich als Feuchtbiotop gestattet werden.
- (12)** Die Errichtung eines gemauerten Grills ist bis zu einer Grundfläche von 100 cm x 80 cm und einer Maximalhöhe 2,00 m zustimmungsfähig.
- (13)** Ein Kleingewächshaus kann bis zu einer Größe von 12 m² Grundfläche errichtet werden. Die Nutzung hat ausschließlich zum Anbau von Gartenbaukulturen zu erfolgen.
- (14)** Auch für andere, nicht ausdrücklich vorerwähnte Baulichkeiten besteht die Verpflichtung, vor deren Aufstellung eine schriftliche Zustimmung des Vereinsvorstandes, die auch die Größe und die Lage des beabsichtigten Bauwerkes innerhalb der Gartenparzelle beschreibt, einzuholen. Zweite Baulichkeiten auf einer Parzelle sind nicht gestattet. Nicht genehmigte bzw. nicht bestandsgeschützte Baulichkeiten, sind spätestens bei Pächterwechsel durch den ausscheidenden Pächter zu entfernen.
- (15)** Die Errichtung von Baulichkeiten auf Gemeinschaftsflächen oder auf ungenutzten Kleingärten bedarf der Genehmigung des Generalpächters und ist schriftlich zu beantragen. Mit dem Bauantrag sind ein Lageplan und die Beschreibung der Baulichkeit einschließlich der Abmāße vorzulegen.
- (16)** Die von der Kleingartenanlage verlegten Wasser- und Stromversorgungsleitungen sind Gemeinschaftseinrichtungen des Vereines. Ihre Verlegung sowie Pflege, Erhaltung und Erneuerung werden bzw. wurden in Gemeinschaftsarbeit und durch gemeinschaftliche Finanzierung realisiert. Der Vorstand koordiniert und bestimmt Notwendigkeit und Ausmaß der erforderlichen Einrichtungen. Notwendige Modernisierungen und Generalreparaturen sind durch Mitgliederbeschluss zu regeln. Jedes Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass die vorhandenen Zählereinrichtungen funktionell störungsfrei arbeiten. Strom- und Wasserverbrauch sind den kleingärtnerischen Erfordernissen anzupassen.
- (17)** Der Vorstand regelt und koordiniert notwendige Inspektionen und Reparaturen für die Hauptanlage sowie die Zählerablesung, Kassierung und Verwaltung der Stromanlagen. Die Abrechnung erfolgt für die Gartenpächter einmal jährlich nach Rechnungslegung des Energieträgers. Stromverluste werden von allen Kleingärten zu gleichen Teilen getragen.
Die Neuinstallation der Stromversorgungsleitung vom Verteilerkasten zur Gartenparzelle ist auf Kosten des Antragstellers nur mit Zustimmung des Vorstandes möglich.
Notwendige Modernisierungen und Generalreparaturen sind durch Mitgliederbeschluss zu regeln. Jedes Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass die vorhandenen Zählereinrichtungen funktionell störungsfrei arbeiten.
- (18)** Die in der Gartenanlage vorhandenen Wasserleitungen, das sind die Hauptleitungen und bis in jede Gartenparzelle 1 m Leitungsrohr, sind Gemeinschaftseinrichtungen des Vereines.

Ihre Verlegung sowie Pflege, Erhaltung und Erneuerung wurden bzw. werden in Gemeinschaftsarbeit und durch gemeinschaftliche Finanzierung realisiert. Der Vorstand verwaltet, koordiniert und bestimmt Notwendigkeit und Ausmaß der erforderlichen Einrichtungen. Die Abrechnung des Verbrauchs erfolgt einmal jährlich mit der Jahresabrechnung. Wasserverluste werden von allen Kleingärten zu gleichen Teilen getragen. Die Unterwasserzähler werden nach den gesetzlichen Vorschriften in bestimmten Abständen auf Kosten der Gartenpächter gewechselt. Die Hinweise im Zusammenhang mit der jährlichen Wasserinbetriebnahme und – abstellung sind durch jeden Gartenfreund zu beachten.

§ 6 Gemeinschaftsanlagen und – einrichtungen

- (1) Die Pflege der öffentlichen Bereiche der Anlage sowie des angrenzenden Umfeldes ist gemeinsames Anliegen der Mitglieder. Jeder Pächter ist verpflichtet, zur Instandhaltung der Außen- und Innenabgrenzung beizutragen, die anfallenden Kosten sowie Arbeitsleistungen werden durch Mitgliederbeschluss festgelegt. Zur Sicherung der Erhaltung und Verbesserung der Gemeinschaftsanlagen verpflichtet sich jeder Gartenpächter 4 allgemeine Arbeitsstunden zu leisten. Es ist für die Mitglieder möglich, bestimmte wiederkehrend Pflegemaßnahmen oder erforderliche Instandhaltungsmaßnahmen als Einzelaufgabe zu übernehmen, um diese Arbeitsstunden abzuleisten.
- (2) Die Koordination und Organisation der Stunden obliegt dem Vorstand. Größere Maßnahmen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen und die Umsetzung durch den Vorstand organisiert. Gegebenenfalls erforderliche Mehrstunden sind jahresspezifisch in der Mitgliederversammlung festzulegen, wenn entsprechende aufwendige Maßnahmen zu realisieren sind. Ist der Bedarf an Gemeinschaftsstunden geringer, kann die Stundenanzahl durch Vorstandsbeschluss reduziert werden.
Gartenpächter, die diese Stunden nicht bringen können, verpflichten sich, pro nicht geleistete Stunde 10,00 € in die Gemeinschaftskasse zu zahlen. Der Betrag ist mit dem jährlichen Pacht- und Unkostenbeitrag fällig. Der Betrag wird der Entwicklung des Mindestlohnes angepasst.
- (3) Der Kleingartenpächter hat die an seinen Garten angrenzenden Wege jeweils bis zur Mitte des Weges sauber zu halten und zu pflegen. Desgleichen muss er für eine angemessene Pflege des nach außerhalb der Gartenanlage angrenzenden Geländes sorgen. Wenn er dazu die Unterstützung des Vereins benötigt, muss er sich an den Gartenvorstand wenden.
- (4) Werden bei Gartenbegehungen grobe Verstöße gegen die Gartenordnung festgestellt so kann der Vorstand Mahnungen aussprechen. Werden die Mängel innerhalb von 4 Wochen nicht beseitigt, erfolgt die 2. Mahnung schriftlich und mit einer Frist von 14 Tagen. Sind die groben Mängel (z.B. Heckenhöhe- und breite, Zustand der Gartenwege usw.), weiterführend nicht beseitigt, kann der Vorstand die Beseitigung als Auftragsarbeit vergeben. Die Kosten werden zu 100 % auf das Gartenmitglied umgelegt.
Fehlende kleingärtnerische Nutzung und schlechter Pflegezustand des Pachtgartens können zu einer Abmahnung führen.

§ 7 Mitgliedschaft und Kosten

- (1) Die Mitgliedschaft wird grundsätzlich von der Satzung des Vereins geregelt. Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 6,00 €. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird auf 8 € festgelegt und wird mit der Jahresabrechnung erhoben. Als Sicherheitsleistung zahlt der Neupächter/-in eine Kautionshöhe von 200 € an den Verein. Über diese Kautionshöhe wird bei Beendigung des Unterpachtverhältnisses abgerechnet.

Bei Neuverpachtung eines Kleingartens wird im Laufe von 6 Wochen eine Vorauszahlung auf die jährlichen Kosten des Kleingartens je nach Gartengröße in Höhe von 120 € bis 150 € eingefordert. Eine Ratenzahlung kann vereinbart werden.

- (2) Jeder Wohnungswechsel (oder Namensänderung) ist dem Vorstand schriftlich innerhalb von 4 Wochen mitzuteilen. Bei Nichtbeachtung sind evtl. auftretende Kosten durch den Pächter zu tragen, denn die Partner dieses Vertrages sind darüber einig, dass die zuletzt dem Verpächter schriftlich mitgeteilte Anschrift als zustellfähige Adresse für den Pächter gilt.
- (3) Die jährlichen Kosten der Anlage werden gemeinschaftlich getragen und aus den Mitgliedsbeiträgen finanziert. Durch Pächter zu vertretende Kosten, z. B. Postgebühren wegen Mahnungen oder nicht zustellbarer Post, werden diesem in Rechnung gestellt.
- (4) Die einzelnen Gartenpächter leisten eine jährliche Vorauszahlung ihrer Betriebskosten, welche auf den Verbrauch des Vorjahres basiert. Der einzelne Gartenbesitzer erhält dazu eine auf seinen Verbrauch zugeschnittene Abrechnung. Die entstehende Vorauszahlung ist innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Abrechnung, spätestens zu dem in der Abrechnung festgelegten Termin, auf das Konto des Vereins bei der

Sparkasse Altenburger Land
IBAN DE69 8305 0200 1111 0037 65

zu leisten. Bei Nichteinhaltung des festgelegten Zahltermins der Jahresabrechnung werden **ohne** nochmalige schriftliche Mahnung je 5 € Mahngebühr erhoben. Zuvor erfolgt aus Zeit- und Kostengründen telefonisch oder per mail eine Zahlungserinnerung durch den Schatzmeister.

Für Sonderregelungen (Teilzahlung o.ä.) ist eine schriftliche Vereinbarung für das laufende Gartenjahr mit dem Schatzmeister des Vereins zu treffen.

Bleiben Gartenpächter die Strom- oder Wasserkosten trotz Mahnung schuldig, ist der Vorstand berechtigt, nach vorheriger Ankündigung innerhalb von 14 Tagen die Energiezufuhr zu sperren.

- (5) Um eine ordnungsgemäße Abrechnung zu gewährleisten, ist eine Ablesung der Zähleinrichtungen unumgänglich. Die dafür bekannt gegebenen Termine sind von jedem Gartenbesitzer wahrzunehmen. Bei Verhinderung ist der Zugang zu den Wasser- und Stromzählern durch Dritte zu gewährleisten. Macht sich auf Grund der unangemeldeten Abwesenheit eines Gartenbesitzers ein zweiter Termin notwendig, wird hier eine Gebühr von 10 € fällig.
- (6) Das Anstellen des Wassers im Frühjahr erfolgt auf entsprechende Ankündigung des Vorstandes. Die Ankündigung muss per Aushang bis spätestens 01.04. des jeweiligen Jahres bekanntgemacht werden. Jeder Gartenbesitzer ist verpflichtet, sich dem entsprechend zu informieren und für die Dauer der Wasserinbetriebnahme (Verplomben und anschließende Kontrolle der verlustfreien Inbetriebnahme) anwesend zu sein bzw. Dritte mit der Wahrnehmung dieser Anwesenheit zu beauftragen. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung sind die betreffenden Gartenfreunde kostenpflichtig für dadurch bedingte Wasserverluste. Zusätzlich werden 10 € Gebühr erhoben.
- (7) Bekanntmachungen, Termine, Arbeitseinsätze usw. werden über die Schaukästen an den beiden Zugängen zur Gartenanlage ausgehängt. Alle Mitglieder haben die Pflicht sich regelmäßig zu informieren.

§ 8 Kleingartenpachtverhältnis

Voraussetzung für den Abschluss und die Aufrechterhaltung des Kleingartenunterpachtvertrages (Pachtvertrag) ist die Mitgliedschaft des Pächters im Kleingartenverein. Die Kündigung des Pachtvertrages bedarf der Schriftform.

Das Pachtjahr endet entsprechend BKleingG § 9 (2) zum 30. November eines jeden Jahres für den Fall der Kündigung durch den Verpächter. Die Kündigung seitens des Pächters ist gesetzlich nicht verbindlich geregelt und wird daher für die Kleingartenanlage wie nachfolgend bestimmt:

- (1)** Für die Gartenanlage wird die Kündigungsmöglichkeit für das Ende des Kalenderjahres zum 31.12. eines jeden Jahres vorgesehen. Der Pachtvertrag endet am 31.12. jeden Jahres und ist spätestens 6 Monate zuvor zu kündigen. Die schriftliche Kündigung muss bis spätestens 30. Juni des betreffenden Jahres beim Vorstand vorliegen.
- (2)** Der Pächter ist verpflichtet, den Garten in einen ordnungsgemäßen, den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 des Bundeskleingartengesetzes ausfüllenden Zustand, zu versetzen. Er ist insbesondere verpflichtet, den Vorschriften des Bundeskleingartengesetzes nicht entsprechende etwaig bestehende bauliche Anlagen und Anpflanzungen zu beseitigen. Dazu gehört die Entfernung verfallener und nicht mehr zu kleingärtnerischen Zwecken nutzbarer bzw. nicht zulässiger Baulichkeiten und Einrichtungen, die Entfernung von nicht der kleingärtnerischen Nutzung dienender Ablagerungen sowie die Entfernung kranker oder im Rahmen kleingärtnerischer Nutzung nicht zulässiger Anpflanzungen. Das gilt auch für das Inventar der Laube, sofern sich ein bereits feststehender Folgepächter nicht zur Übernahme desselben bereit erklärt hat.
- (3)** Bei Pächterwechsel eines Gartens ist durch die beiden Parteien ein Übergabeprotokoll (Anlage 4) auszufüllen. Der alte Gartenbesitzer wird erst mit Abgabe des vollständig ausgefüllten Protokolls und der Entrichtung noch fälliger Forderungen aus der Mitgliederliste gestrichen und somit von seinen Pflichten frei.
- (4)** Wenn bei der Kündigung des Kleingartenpachtvertrages kein Nachpächter vorhanden ist, ist der Garten dem Verein als Grabeland/Rasenfläche zu übergeben. Der Pächter hat sein Privateigentum wie Baulichkeiten, Anpflanzungen, Umfriedungen etc. (außer Vereinseigentum) von der Gartenparzelle vollständig zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen. Abweichende Regelungen können unter besonderen Umständen mit dem Vorstand in schriftlicher Form vereinbart werden. Der Vorstand entscheidet darüber per Beschluss in der Vorstandssitzung.
Der Ehe- oder Lebenspartner des Kleingärtners kann bei Tod, Trennung oder aus sonstigen Gründen in das bestehende Unterpachtverhältnis eintreten. Voraussetzung ist die Erklärung, die Gartenparzelle weiter bewirtschaften zu wollen und als Vereinsmitglied aufgenommen zu werden. Er/sie tritt in das bestehende Unterpachtverhältnis inklusive Guthaben und Verbindlichkeiten gegenüber der Gartenanlage ein. Die Aufnahmegebühr entfällt. Es ist der spezifische „Beleg zur Aufnahme in den Gartenverein und Eintritt in ein Unterpachtverhältnis“ zu verwenden.
- (5)** Der Verpächter kann den Vertrag nach Maßgabe der Vorschriften des Bundeskleingartengesetzes kündigen, wenn:
 - a) ein Pächter, oder von ihm in seinem Kleingarten oder der Kleingartenanlage geduldete Person schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, wie z. B. grobe Beleidigungen und Beschimpfungen, Tötlichkeiten oder Drohungen mit Tötlichkeiten, insbesondere den Frieden in der Kleingartengemeinschaft nachhaltig stören oder die Interessen des Vereins

in grober Weise schädigen, Festlegungen des Bundeskleingartengesetzes, unserer Satzung,
unserer Gartenordnung sowie der Mitglieder- und Vorstandsbeschlüsse missachtet sowie nachhaltig und schuldhaft verletzt.

b) es dem Vorstand aufgrund schwerer Pflichtverletzungen nicht mehr zugemutet werden kann, das Vertragsverhältnis aufrecht zu erhalten.

- (6)** Kündigt der Verpächter den Pachtvertrag wegen Pflichtverletzungen des Pächters außerordentlich, so gilt zugunsten des Pächters eine Räumungsfrist von 1 Monat ab Zugang der Kündigungserklärung als vereinbart.
- (7)** Stirbt der Kleingärtner, endet der Kleingartenunterpachtvertrag mit dem Ablauf des Kalendermonats, der auf den Tod des Kleingärtners folgt. Wollen der überlebende Ehe- oder Lebenspartner oder andere Familienmitglieder diese Gartenparzelle weiter bewirtschaften, dann muss binnen dreißig Tage nach dem Todesfall beim Vorstand schriftlich ein Antrag gestellt werden.
- (8)** Die Höhe der Pacht ist bestimmt nach Maßgabe der Vorschriften des BKleingG. Die Pacht ist jährlich zur Jahresabrechnung des Vereins zu entrichten.

§ 9 Allgemeine Festlegungen

- (1)** Der Pächter, seine Angehörigen und Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie das Gemeinschaftsleben in der Kleingartenanlage stören oder beeinträchtigen kann.
- (2)** Den Aufforderungen des Vorstandes, die der Einhaltung von Satzung und Kleingartenordnung dienen, ist Folge zu leisten.
- (3)** Dem Vorstand ist nach vorheriger Anmeldung der Zutritt zum Kleingarten, zur Gartenlaube und zu anderen baulichen Anlagen zwecks Kontrolle der Einhaltung der Gartenordnung zu gewähren. Bei drohender Gefahr entfällt die Ankündigungspflicht.
- (4)** Das Befahren der Gartenwege mit Fahrrädern und Kraftfahrzeugen ist untersagt.
- (5)** Bei Containerstellung oder erkennbarer Absicht der Rasenmähd ist der Parkplatz am oberen Eingang entsprechend freizuhalten.
- (6)** Das Haupttor ist verschlossen zu halten. Die Schlüssel sind bei ausgewählten Gartenmitgliedern im Bedarfsfall nach vorheriger Ankündigung erhältlich, wenn für bestimmte Transporte das Fußgängertor zu schmal ist.
- (7)** Das Betreiben von Maschinen und Geräten ist nur möglich bei Einhaltung der Lärmschutzordnung der Kommunen und der Einhaltung der Festlegungen des Vereines über Ruhezeiten möglich. In der Gartenanlage sind die Ruhezeiten einzuhalten, die wie folgt festgelegt sind:

| | |
|------------------|-------------------------|
| Montag-Samstag | 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr |
| Sonntag/Feiertag | ganztags |
- (8)** Innerhalb der Gartenanlage besteht keine Räum- und Streupflicht.
- (9)** Der Kleingartenpächter und andere Personen dürfen den Kleingarten nicht als Wohnsitz, Zweitwohnsitz, Postanschrift und dergleichen benutzen.
- (10)** Der Gebrauch von Luftdruck- und anderen Schusswaffen jeglicher Art ist im Kleingarten und in der Kleingartenanlage auch zur Schädlingsbekämpfung verboten.
- (11)** Jegliche gewerbliche Nutzung innerhalb der verpachteten Kleingärten ist verboten.

- (12) Auffälligkeiten, die Straftatcharakter haben (Drogen, Kinderpornographie, Diebstähle u.a.) sind sofort meldepflichtig.

§ 10 Ergänzung zur Satzung

- (1) **Briefwahl:** Die Kandidatenliste zur Vorstandswahl muss den Vereinsmitgliedern 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung, per Aushang im Schaukasten; bekanntgegeben werden. Mitglieder, die sich zur Wahl aufstellen, müssen dies dem Vorstand 1 Woche vor dem Aushang der Kandidatenliste bekanntgeben (mündlich/schriftlich). Mitglieder, welche von der Briefwahl gebrauch machen möchten, müssen die Stimme für Ihren Kandidaten mindestens 1 Tag vor der Mitgliederversammlung beim Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter abgeben. Die Stimme muss schriftlich (per E-Mail, What's App oder Brief) vorgelegt werden. Der Stimmzettel muss den Namen und die Gartennummer des Mitglieds zwingend enthalten. Anonyme Stimmzettel werden nicht zur Wahl berücksichtigt.

III. Schlußbestimmungen

Die dieser Gartenordnung zugrundeliegende Rahmenkleingartenordnung wurde durch die Mitgliederversammlung im Mai 2025 neu beschlossen und ist damit ab 01.06.2025 an Stelle der bisherigen vom Mai 2021 für alle Mitgliedsvereine sowie die über den Generalpächter verwalteten Vereine in Kraft getreten.

Verstöße und Zuwiderhandlungen gegen diese Rahmenkleingartenordnung sind eine Verletzung des Kleingartenpachtvertrages und können wegen vertragswidrigen Verhalten zur Kündigung führen. Die Kündigungsgründe müssen sich in diesen Fällen aus den §§ 8 oder 9 BKleingG ergeben.

Dem Regionalverband bzw. Generalpächter obliegt die Kontrolle zur Einhaltung der Gartenordnung über Änderungen oder bei allen in der Satzung und in der Gartenordnung nicht geregelten Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der rechtsfähige Verein wird durch den gewählten Vorstand vertreten und somit alleinig damit beauftragt, Rechtsgeschäfte mit dem Grundstückseigentümer oder dessen beauftragten Vertreter Verträge abzuschließen. Anderweitig erworbene Verträge im Gebiet des Pachtgeländes der Kleingartenanlage finden keine Anwendung.

Die Vereinsmitglieder wenden sich mit Fragen des Vereins- und Pachtrechts generell an den Vereinsvorstand.

Erforderliche Änderungen und Ergänzungen zu dieser Kleingartenordnung, die sich aufgrund von Änderungen der Gesetzlichkeiten und der Mitglieder- und Vorstandsbeschlüsse ergeben, werden zu ihrer Wirksamkeit durch Vorstandsbeschluss geregelt und als Ergänzung dieser Gartenordnung schriftlich hinzugefügt.

Die Gartenordnung wurde den Vereinsmitgliedern im Mai 2025 zugestellt. Die Zustimmung erfolgte zur erweiterten Mitgliederversammlung am 24.05.2025. Damit tritt die neue Gartenordnung verbindlich in Kraft.

Altenburg, 24.05.2025


Jan Blödtner
(Vorsitzender)

Anlage 1

Auswahl von Wirtspflanzen für Pflanzenkrankheit an Obstgehölzen, die nicht im Kleingarten gepflanzt werden sollten:

| | |
|-------------------------|-------------------------|
| - Felsenmispel | (Cotoneaster) |
| - Weißdorn | (Crataegus) |
| - Feuerdorn | (Pyracantha) |
| - Eberesche | (Sorbus) |
| - Stanvaesie | (Stranvaesie) |
| - Schlehe | (Prunus spinosa) |
| - Haferschlehe | (Prunus insitiia) |
| - Gemeiner Bocksdorf | (Lycium halimifolium) |
| - Sadebaum | (Juniperus sabina) |
| - Hopfenklee | (Medicago lopolina) |
| - Hahnenfußarten | (Ranunculus acer) |
| - Weißklee, Inkamatklee | (Trifolium) |
| - Steinklee | (Melilotus alba) |
| - Wacholder | (Juniperus) |
| | |

Anlage 2

Übersicht über Pflanz- und Grenzabstände

| | Reihenent- fernung | Abstand in der Reihe | Mindest- entfernung von der Grenze |
|---|-----------------------|-------------------------|--|
| | m | m | m |
| Apfel | | | |
| Niederstamm bis 60 cm | 3,50-4,00 | 2,50-3,00 | 2,00 |
| Viertelstamm 80 cm | Einzelbaum | | 4,00 |
| Birne | | | |
| Niederstamm bis 60 cm | 3,00-4,00 | 3,00-4,00 | 2,00 |
| Viertelstamm 80 cm | Einzelbaum | | |
| Quitte | 3,00-4,00 | 2,50-3,00 | 2,60 |
| Sauerkirsche | | | |
| Niederstamm 60 cm | 4,00 | 4,00-5,00 | 2,00 |
| Pflaume | 3,50-4,00 | 3,50-4,00 | 3,00 |
| Pfirsich/Aprikose | | | |
| Niederstamm 60 cm | 3,50-4,00 | 3,00 | 3,00 |
| Süßkirsche | Einzelbaum | | 4,00 |
| Obstgehölze in Heckenform, schlanke Spindel und andere kleinkronige Baumform | | | 2,00 |

Fortsetzung Anlage 2

Übersicht über Pflanz- und Grenzabstände

| | Reihenent- fernung | Abstand in der Reihe | Mindest- entfernung von der Grenze |
|-------------------------------------|-----------------------|-------------------------|--|
| | m | m | m |
| Schwarze Johannesbeere | | | |
| Büsche | 2,50 | 1,50-2,00 | 1,25 |
| Johannesbeere rot u. weiß | | | |
| Büsche und Stämmchen | 2,00 | 1,00-1,25 | 1,00 |
| Stachelbeere | | | |
| Büsche und Stämmchen | 2,00 | 1,00-1,25 | 1,00 |
| Himbeeren in Spalierziehung | | | |
| | 1,50 | 0,40-0,50 | 0,75 |
| Brombeeren in Spalierziehung | | | |
| rankend | 2,00 | 2,00 | 1,00 |
| aufrechtstehend | 1,5 | 1,00 | 0,75 |
| Ziergehölze | | | 2,50 |
| und Hecken | | | 1,50 |
| Komposthaufen | | | 0,80 |

Gesetze und Verordnungen des Freistaates Thüringen in den jeweils gültigen Fassungen:

1. Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz
2. Thüringer Bauordnung
3. Vorläufige Zuständigkeitsverordnung zum Baugesetzbuch
4. Thüringer Nachbarsrechtsgesetz
5. Thüringer Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege
6. Thüringer Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen (Pflanzenabfallverordnung)
7. Thüringer Sonderabfallverordnung
8. Thüringer Wassergesetz
9. Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes
10. Thüringer Abwasserabgabegesetz
11. Verordnung über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz der Bäume
12. Kommunalordnung der jeweils zuständigen Kommune
13. Thüringer Feiertagsgesetz